

Begründung

zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391:

Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße /

Alfred-Krupp-Weg / Königsweg

im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg

Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0824/2019

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass / Planungsgrundlagen	1
2. Geltungsbereich	2
3. Planungsrechtliche Situation	3
3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen	3
4. Räumliche und strukturelle Situation	3
5. Planungsziele	4
6. Inhalte des Bebauungsplans	4
6.1 Grundzüge der Planung	4
6.2 Bauliche Nutzung und Baugestaltung	4
6.2.1 Art der baulichen Nutzung	4
6.2.2 Maß der baulichen Nutzung	5
6.2.3 Sonstige Festsetzungen	5
6.3 Verkehrsflächen / Erschließung	5
6.4 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	5
6.5 Gemeinbedarf / soziale Infrastruktur	5
6.6 Grünflächen / Begrünung	6
6.7 Immissionsschutz	6
6.8 Altlasten / Altstandorte	6
6.9 Denkmalschutz / Archäologie	6
7. Flächenbilanz	7
8. Auswirkungen auf die Umwelt	7
8.1 Arten- und Biotopschutz	7
8.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	8
8.3 Wald / Flächen für die Landwirtschaft	8
8.4 Klimaschutz	8

1. Planungsanlass / Planungsgrundlagen

Nördlich des Plangebietes der 6. Änderung ist im Rahmen der Aufstellung der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans die Errichtung von Wohnbauland vorgesehen. So soll das bisherige Kerngebiet in ein Allgemeines Wohngebiet geändert werden, um den Bedarf an dringend benötigtem Wohnraum decken zu können. Somit sollen unmittelbar nördlich angrenzend an den Änderungsbereich der 6. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden (vorhabenbezogene 5. Änderung). Deren Änderungsbereich umfasst teilweise auch den nördlichen Teil des seit 1996 im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 391 Münster – „Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg“ gemäß § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebietes.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans wird eine gegenüber den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf den Immissionsschutz sensiblere Nutzung zugelassen.

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391:
Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg
im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg

Damit erhöht sich der Immissionsschutzanspruch dieser Nutzung gegenüber den im Bereich der 6. Änderung gelegenen Gewerbeflächen. Für die gewerblichen Bauflächen innerhalb der 6. Änderung ist eine Gliederung auf Grundlage der Abstandsliste des Abstandserlasses 1990 festgesetzt. Zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI und VII. Um eine Vereinbarkeit mit dem Immissionsschutzanspruch der nördlich geplanten Wohnbebauung sicherzustellen, wird daher eine Einschränkung dieser Zulässigkeit erforderlich.

Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 wird die Größe des Gewerbegebietes verringert. Des Weiteren erhöht sich der Immissionsschutz-Anspruch gegenüber der angrenzenden zukünftigen Wohnnutzung. Somit ist die Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben um eine Abstandsklasse von Abstandsklasse VI und VII auf Abstandsklasse VII zu verringern, um den Immissionsschutz und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse künftig im angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet zu ermöglichen.

Für die Verwirklichung des angrenzenden Vorhabens ist die Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich.

Die Stadt Münster beabsichtigt, die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 „Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg“ auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind hierbei erfüllt: Das Plangebiet der 6. Änderung befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs, verfügt über eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² (auch unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391), durch die Änderung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet und Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 liegt südlich der Innenstadt im Stadtteil Schützenhof und umfasst ca. 1,8 ha. Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke: Gemarkung Münster, Flur 183, Flurstücke 726, 761, 765, 921.

Es wird begrenzt

- im Norden durch den Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 5. Änderung,
- im Osten durch den Alfred-Krupp-Weg und anschließend daran durch die Bahngleise der Deutschen Bahn,
- im Süden durch ein Gewerbegrundstück
- und im Westen durch den Dahlweg.

3. Planungsrechtliche Situation

Der Regionalplan Münsterland (Bezirksregierung Münster, Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Münster, 2013) stellt die Fläche als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie ergänzt, seit dem 24.10.2018 zusätzlich durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein.

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster stellt für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet dar.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans ist damit im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 391, der am 21.06.1996 in Kraft getreten ist, setzt für das Gebiet der 6. Änderung Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit einer GRZ von 0,8, eine GFZ von 1,6 und eine maximale Bauhöhe von 16 m fest. Im Änderungsbereich ist das Gewerbegebiet mit einer Gliederung nach Abstandserlass NW festgesetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich eine Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben der Abstandsklasse VI und VII sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem oder geringerem Emissionsgrad fest.

Der Änderungsbereich ist von dem 28,9 ha großen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 391 „Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg“ umgeben.

4. Räumliche und strukturelle Situation

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet der 6. Änderung befindet sich ca. 2 km südlich der Innenstadt von Münster, südöstlich der Friedrich-Ebert-Straße. Die Hammer Straße (B 54) verläuft westlich in einer Entfernung von ca. 350 m, Bahntrassen östlich in einer Entfernung von ca. 10 m zum Plangebiet.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung wird im Norden durch ein Wohnhaus für Betriebsleiterwohnen, eine Brachfläche und Gebäude des in dem Änderungsbereich befindlichen Maschinenbau-Unternehmens begrenzt. Im Osten angrenzend befindet sich der Alfred-Krupp-Weg, südlich angrenzend existiert im Anschluss an das Maschinenbau-Unternehmen das Firmengelände eines KFZ-Betriebes. Im Westen bildet der Dahlweg sowie daran angrenzend Verwaltungsgebäude die Grenze.

Das Plangebiet wird derzeit als Firmengelände eines Maschinenbau-Unternehmens genutzt.

Die weitere Umgebung ist überwiegend durch mehrgeschossige Verwaltungs- und Dienstleistungsgebäude und Mischnutzungen geprägt.

Versorgungseinrichtungen und Einzelhandelsnutzungen sind sowohl an der Friedrich-Ebert-Straße, als auch an der Hammer Straße im direkten Umfeld vorhanden.

Über die Hammer Straße ist das Plangebiet gut an das übergeordnete Straßen- und Buslinien-netz angeschlossen.

5. Planungsziele

Ziel der Planung ist es, mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 die planungsrechtli-chen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Wohnbebauung (5. Änderung) nördlich des Än-derungsbereiches der 6. Änderung zu schaffen. Dazu ist eine Anpassung der Abstandsklassen nach Abstandserlass notwendig.

6. Inhalte des Bebauungsplans

6.1 Grundzüge der Planung

Entsprechend den vorgenannten Planungszielen und um die beabsichtigte städtebauliche Ent-wicklung und Ordnung zu gewährleisten, stellen die Festsetzungen bezüglich der Art der bauli-chen Nutzung, die Grundzüge der Planung dar.

6.2 Bauliche Nutzung und Baugestaltung

6.2.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet (GE)

Die Baufläche im Geltungsbereich der 6. Änderung wird wie bisher als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Um sicherzustellen, dass die Baufläche weiterhin vorrangig dem produzierenden Gewerbe vorbehalten bleibt, sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Da-von ausgenommen sind solche Einzelhandelsnutzungen, die in einem funktionalen Zusammen-hang mit einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb ausgeübt werden.

Abstandsklassen nach Abstandserlass

Der zum Plangebiet nächstgelegene bestehende Wohnsiedlungsbereich befindet sich westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 170 m zu der im Plangebiet festgesetzten gewerb-lichen Baufläche. Im Rahmen der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 wurde ein Immissionsschutzgutachten¹ erstellt, welches auch die Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die geplante Wohnbebauung untersucht.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 391 wurde bereits eine Gliederung der Bauflächen gemäß Abstandsliste zum Abstandserlass NW vom 21.08.1990 vorgenommen. Im Plangebiet wurden Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis V ausgeschlossen.

Auf Grundlage der Abstandsliste 1990 des Abstandserlasses NW werden die im Änderungsbe-reich zulässigen Anlagentypen geregelt. Die bisherige Festsetzung wird im Rahmen der 6. Än-derung des Bebauungsplans angepasst. Somit sind im Änderungsbereich Anlagen und Betriebe

¹ Uppenkamp und Partner (105036414-1 vom 14.12.2018): Immissionsschutz-Gutachten. Schal-limmissionsprognose zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 „Hammer Straße / Fried-riech-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg“ für den Bereich „Dahlweg / Roddestraße“ in Münster.

der Abstandsklasse I bis VI (lfd. Nr. 1 – 178) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.

Ausnahmsweise sind Anlagen und Betriebe der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt, der vielfach eine Minderung der von den Produktionsprozessen ausgehenden Emissionen mit sich bringt, soll damit eine flexible Anwendung des Abstandserlasses NW unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissions-schutzes ermöglicht werden.

Der im Plangebiet ansässige Betrieb ist hinsichtlich seines Emissionsverhaltens auch mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar.² Die derzeitige gewerbliche Nutzung soll jedoch mittelfristig aufgegeben werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Reduktion der zuständigen Abstandsklasse von Nöten, um auch künftig gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können.

Die Abstandsliste zum Abstandserlass NW vom 21.08.1990 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplans.

6.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Fragen zum Maß der baulichen Nutzung sind durch die Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.

6.2.3 Sonstige Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans zu überbaubaren Grundstücksflächen, Bauhöhen, Stellplätzen; Garagen; Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern; Dachformen und Werbeanlagen sind von der Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.

6.3 Verkehrsflächen / Erschließung

Fragen der Verkehrsflächen und Erschließung sind durch die Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.

6.4 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Fragen der Ver- und Entsorgung sowie der technischen Infrastruktur sind durch die Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.

6.5 Gemeinbedarf / soziale Infrastruktur

Fragen zum Gemeinbedarf und zur sozialen Infrastruktur sind durch die Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.

² Uppenkamp und Partner (05036414 vom 26.09.2014): Immissionsgutachten zum B-Pl. Wohnbebauung Dahlweg / Roddestraße. Einstufung der Fa. Schlatter gemäß Abstandserlass NRW_2007

6.6 Grünflächen / Begrünung

Fragen zu Grünflächen sowie der Begrünung sind durch die Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.

6.7 Immissionsschutz

Wie bereits erläutert, wird im Änderungsgebiet eine Beschränkung der innerhalb des Plangebietes zulässigen gewerblichen Nutzungen auf der Grundlage der Abstandsliste 1990 des Abstandserlasses NW vom 21.08.1990 festgesetzt, um den Immissionsschutz der nächstgelegenen Wohnsiedlungsbereiche im Stadtteil Schützenhof sicherzustellen.

Im Änderungsgebiet sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis VI (Ifd. Nr. 1 – 178) mit einem Abstandserfordernis von 200 m sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist, sind ausnahmsweise Anlagen und Betriebe der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt, der vielfach eine Minderung der von den Produktionsprozessen ausgehenden Emissionen mit sich bringt, soll damit eine flexible Anwendung des Abstandserlasses NW unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes ermöglicht werden.

Die Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.08.1990 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplans.

Das bereits existierende Maschinenbau-Unternehmen ist auch bei Ausschluss der Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis VI nach seiner Art der Nutzung im Plangebiet weiterhin zulässig¹.

6.8 Altlasten / Altstandorte

Für den Planbereich ist keine Altlasten- bzw. Altlastverdachtsfläche bekannt. Sollten sich jedoch bei Bauarbeiten Hinweise für das Vorgehen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist dies aufgrund bodenschutzrechtlicher Vorschriften unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu informieren. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.9 Denkmalschutz / Archäologie

Innerhalb des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzel-funde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

7. Flächenbilanz

Plangebiet gesamt	1.86 ha	100 %
Öffentliche Verkehrsfläche	0.00 ha	0 %
Private Verkehrsfläche	0.00 ha	0 %
Bauflächen (GE)	1,86 ha	100 %

Tabelle 1: Flächenbilanz

8. Auswirkungen auf die Umwelt

8.1 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW³ ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Das Planungsziel der vorliegenden Änderung ist, auf der Fläche nördlich des Bereichs der 6. Änderung eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Hierfür muss der Bebauungsplan in Bezug auf die Gliederung nach Abstandsklassen geändert werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 (1) BNatSchG sind mit einer Änderung der Gliederung von Abstandsklassen nicht verbunden. Relevante Wirkfaktoren, die geeignet sind artenschutzrechtliche Konflikte auszulösen sind nicht prognostizierbar.

Da mit der Umsetzung des Planvorhabens ebenfalls keine Änderungen der bestehenden Gebäudesubstanz verbunden sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber an Gebäude gebundene Arten wie z.B. Fledermäuse ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Belange sind im Fall von zukünftigen Abbruchvorhaben im Rahmen einer dann erforderlichen Abbruchgenehmigung abschließend zu prüfen und ggfs. durch Vermeidungsmaßnahmen / eine ökologische Baubegleitung zu vermeiden. Diese Vorgaben sind jedoch bereits aus heutiger Sicht im Rahmen von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. Insgesamt ist die vorliegende Änderung des Bebauungsplans daher aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

NATURA 2000

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 liegen im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vor. Die nächstgelegenen Gebiete „Davert“ (DE-4111-302) und „Wolbecker

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Tiergarten“ (DE-4012-301) liegen in einer Entfernung von ca. 7,1 km bzw. 7,8 km, sodass eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets nicht gegeben ist.

8.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Durch das vorliegende Verfahren gemäß § 13a BauGB werden mit dem vorliegendem Bauleitplan keine Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vorbereitet. Eine Eingriffsbewertung ist daher nicht erforderlich.

8.3 Wald / Flächen für die Landwirtschaft

Forstliche Belange sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 391 vor, der für den Großteil des Plangebietes der 6. Änderung „Kerngebiet“ bzw. „Gewerbegebiet“ festgesetzt.

8.4 Klimaschutz

Das Planungsziel der vorliegenden Änderung ist es auf der Fläche nördlich des Bereichs der 6. Änderung eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Hierfür muss der Bebauungsplan in Bezug auf die Gliederung nach Abstandsklassen geändert werden. Aspekte des Klimaschutzes sind mit der vorliegenden Änderung daher nicht verbunden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der vom Rat der Stadt Münster am **11.12.2019** als Satzung beschlossenen 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391:
Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg
im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg
Münster, den **16.12.2019**

Markus Lewe (L.S.)
Oberbürgermeister

Anhang

Abstandsliste 1990

Abstandsliste 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.94 (MBI. NW Nr. 72)

Ziffern Kursiv: Nummer (Spalte) der 4. BImSchV

I. 1500 m

- | | | |
|---|-----------|---|
| 1 | 1.1 (1) | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt |
| 2 | 1.11 (1) | Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien) |
| 3 | 3.2 (1) | Anlagen zur Gewinnung von Roheisen |
| 4 | 4.1 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen |
| 5 | 4.1 h (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern |
| 6 | 4.4 (1) | Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdöl-
erzeugnissen in „chemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin |

II. 1000 m

- | | | |
|----|-----------|---|
| 7 | 1.14 (1) | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle |
| 8 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*) |
| 9 | 3.1 (1) | Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen |
| 10 | 3.2 (1) | Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten) |
| 11 | 3.3 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschlaggewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49) |
| 12 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*) |
| 13 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) |
| 14 | — | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*) |
| 15 | 4.1 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen |
| 16 | 4.1 b (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder |
| | 4.1 c (1) | Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten |
| 17 | 4.1 d (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen |
| 18 | 6.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten |
| 19 | 7.12 (1) | Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden |
| 20 | 7.15 (1) | Kottrocknungsanlagen |
| 21 | 10.16 (2) | Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken |
| 22 | 10.19 (2) | Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*) |

III. 700 m

- | | | |
|----|-----------|---|
| 23 | 1.1 (1) | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt |
| 24 | 1.12 (1) | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser |
| 25 | 2.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen |
| 26 | 2.4 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte |
| 27 | 3.3 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschlaggewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49) |
| 28 | 3.4 (1+2) | Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151) |
| 29 | 4.1 a (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze |
| 30 | 4.1 d (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen |
| 31 | 4.1 e (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln |
| 32 | 4.11 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen |
| 33 | 4.6 (1) | Anlagen zur Herstellung von Ruß |

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391:
 Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg
 im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg

34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
38	—	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
39	—	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

IV. 500 m

40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
42	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen (*)
43	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
45	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
50	3.6 (1+2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
51	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
53	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
54	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
56	4.1 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
61	—	-

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391:
 Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg
 im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg

62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
80	—	Deponien für Haus- und Sondermüll
81	—	Autokinos (*)
82	—	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

V. 300 m

83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas
	1.15 (1)	aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391:
 Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg
 im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg

88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
92	—	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
96	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
98	—	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
101	—	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelszwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
109	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
113	—	-
114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
115	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391:
 Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg
 im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg

116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
		a) 14 000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen
		auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
125	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
126	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
128	8.5 (1)	Kompostwerke
129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
133	—	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
134	—	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
135	—	Abwasserbehandlungsanlagen
136	—	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
137	—	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
138	—	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
139	—	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
140	—	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
141	—	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
142	—	Preßwerke (*)
143	—	Stab- oder Drahtziehereien (*)
144	—	Schwermaschinenbau
145	—	Emaillieranlagen
146	—	Schrottplätze
147	—	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
148	—	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391:
 Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg
 im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg

VI. 200 m

- 149 2.9 (2) Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
- 150 2.10 (2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- 151 3.4 (1+2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
- 152 3.8 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
- 153 3.10 (2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
- 154 3.20 (2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
- 155 5.7 (2) Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
- a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
- b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
- für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- 156 5.10 (2) Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- 157 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,
- b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen,
- c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen
- d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder
- e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen
- auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 158 7.5 (2) Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten
- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
- 159 7.20 (2) Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
- 160 7.21 (2) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
- 161 7.27 (2) Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
- 162 7.28 (2) Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- 163 10.10 (2) Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken,
- 10.11(2) Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- 164 — Automatische Autowaschstraßen (*)
- 165 10.15 (2) Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
- 166 — Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 167 — Maschinenfabriken oder Härtereien
- 168 — Pressereien oder Stanzereien (*)
- 169 — Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
- 170 — Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- 171 — Zimmereien (*)
- 172 — Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- 173 — Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
- 174 — Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 175 — Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
- 176 — Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391:
Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg
im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg

-
- | | |
|-------|--|
| 177 — | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*) |
| 178 — | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbst-gewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb |

VII. 100 m

- | | |
|-------------|--|
| 179 2.6 (2) | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestserzeugnissen auf Maschinen |
| 180 7.4 (2) | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe) |
| 181 — | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien |
| 182 — | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen |
| 183 — | Autolackierereien |
| 184 — | Tischlereien oder Schreinereien |
| 185 — | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 erfaßt werden |
| 186 — | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken |
| 187 — | Kompostierungsanlagen |
| 188 — | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle |
| 189 — | Spinnereien oder Webereien |
| 190 — | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien |
| 191 — | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen |
| 192 — | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonsti-gen elektronischen oder feinmechanischen Industrie |
| 193 — | Bauhöfe |
| 194 — | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung |
| 195 — | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten |
| 196 — | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden |

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schüt-zenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Ab-stände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht einge-halten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.